

Stellungnahme

NIVD - Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.

zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Verbesserung
der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung
und nach dem Anfechtungsgesetz vom 16.03.2015

Vorwort

Die Insolvenzordnung war immer wieder Gegenstand von Reformbestrebungen. Diese "Reformen" waren auch in der Vergangenheit nicht selten interessengelenkt. Bislang ist trotz mancher Angriffe grundsätzlich gelungen, die Grundprinzipien Insolvenzordnung aufrecht zu erhalten. Der nun vorliegende Referentenentwurf gibt jedoch mit Blick auf die in § 1 der Insolvenzordnung statuierte Zielsetzung eines Insolvenzverfahrens Anlass zur Sorge. Der RefE scheint das Ergebnis einer geschickten Lobbyarbeit von Interessengruppen zu sein, welche über wesentliche Grundsätze und Zielrichtungen der Insolvenzordnung hinweg nach Vorteilen zu Lasten anderer Gläubigergruppen streben. So verwechselt der Gesetzesentwurf die erfolgreiche Sanierung notleidender Unternehmen mit der Förderung von Verschleppungstatbeständen. Systemwidrig werden der Ungleichbehandlung, ja der Bevorzugung einzelner Gläubigergruppen Vorschub geleistet und die Ordnungsfunktion der Insolvenzordnung, ungesunde Unternehmen vom Markt zu nehmen, ausgehöhlt. Dies ist für die NIVD Anlass, entschieden gegen diesen Gesetzentwurf zu streiten und deutlich zu machen, dass dieser, sollte er tatsächlich Gesetz werden, das Gegenteil von dem erreicht, was eigentlich Zweck der Reform sein sollte, nämlich die Förderung von Rechtssicherheit im Anfechtungsrecht.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzesvorhaben folgendes anzumerken:

1. Die Änderungsvorschläge zu § 131 InsO

Die NIVD lehnt die geplante Änderung des § 131 InsO durch Artikel 1 Nr. 1a des RefE als nicht gerechtfertigten Eingriff in den Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz ab.

Wohl allgemein anerkanntes Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die gleichmäßige und auch bestmögliche Befriedigung der – persönlichen – Gläubiger des Schuldners (vgl. § 1 InsO sowie z. B. Buchalik, ZInsO 2015, 484). Zu diesem Zweck wird das in der Einzelzwangsvollstreckung geltende Prioritätsprinzip (vgl. § 804 Abs. 3 ZPO) durch den Grundsatz der gemeinschaftlichen (gemeinsamen und gleichmäßigen) Befriedigung der



Gläubiger ersetzt (Grundsatz der Gleichbehandlung, "par conditio creditorum" – zu alledem z. B. MüKoInsO/Ganter/Lohmann, § 1 Rn. 51 f.).

Die an den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) anknüpfenden Anfechtungstatbestände der §§ 130 und 131 InsO verschaffen dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz bereits vor der formellen Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der "kritischen Zeit" (drei Monate vor Insolvenzantragstellung) Geltung (vgl. z. B. Schäfer in: Kummer/Schäfer/Wagner, Fallgruppenkommentar Insolvenzanfechtung, Kapitel C (§ 130 InsO) Rn. 8 m. w. N.). Flankiert wird die Vorverlagerung des Prinzips der Gläubigergleichbehandlung durch die Norm des § 88 InsO, nach der im Zeitraum der Krise im Vollstreckungswege erwirkte Sicherungen an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners mit Verfahrenseröffnung ipso iure unwirksam werden (vgl. z.B. MüKoInsO/Breuer, § 88 Rn. 1 und 8, m.w.N.).

Die ganz überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur qualifiziert Sicherungen oder Befriedigungen durch (oder aufgrund angedrohter) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen daher im anfechtungsrelevanten Zeitraum der §§ 130, 131 InsO zu Recht als inkongruente Deckungen (z.B. BGH, Urt. v. 18. Dezember 2003 – IX ZR 199/02 (st. Rspr.) sowie BAG, Urt. v. 8. Mai 2014 – 6 AZR 722/12 (st. Rspr.) und (exemplarisch) MüKoInsO/Kayser, § 131 Rn. 26 mit zahlreichen weiteren Nachweisen in Fn. 148). Möchte ein Instanzgericht von dieser Rechtsprechung abweichen, muss es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ggf. ein Rechtsmittel zulassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. August 2014 – 2 BvR 176/12).

In dieses geschlossene und in sich stimmige System will der RefE eingreifen und Gläubiger, die ihren Vollstreckungstitel in einem gerichtlichen Verfahren erwirkt haben (im Folgenden: Titelgläubiger), durch Einfügung eines § 131 Abs. 1 S. 2 RefE privilegieren. Es sei – so die Begründung des RefE – wenig interessengerecht, wenn "ein Gläubiger, der den Aufwand und das Kostenrisiko eines Prozesses auf sich genommen hat, unabhängig von der Kenntnis der schuldnerischen Krise um die Früchte seiner Anstrengungen gebracht werden kann."

Diese Begründung überzeugt indes nicht und ist vor allem untauglich, den beabsichtigten Eingriff in das tragende Prinzip der Gläubigergleichbehandlung zu rechtfertigen (vgl. in diesem Sinne z. B. auch Huber, ZInsO, 2015, 713, 715; Hölzle, ZIP 2015, 662, 667 sowie Dahl/Linnenbrink/Schmitz, NZI 2015, 441, 442):

a) Die Privilegierung einzelner Titelgläubiger in der "kritischen Zeit" des § 131 InsO ginge zum einen zwangsläufig zu Lasten der Befriedigungsaussichten der übrigen Gläubigergemeinschaft, da sich die zu verteilende Vermögensmasse um den ggf. unanfechtbar vollstreckten Betrag reduziert. Benachteiligt werden durch § 131 RefE vor



allem also auch solche Gläubiger, die zwar über einen gerichtlichen Vollstreckungstitel verfügen, aber keinen Vollstreckungsdruck auf den Schuldner ausüben. Bei genauer Betrachtungsweise privilegiert der RefE den Vollstreckenden also nicht deshalb, weil er "den Aufwand und das Kostenrisiko eines Prozesses auf sich genommen hat", sondern einzig allein, weil er mit hoheitlicher Hilfe in der besonders "kritischen Zeit" noch ein (unanfechtbares) Pfändungspfandrecht an Vermögenswerten des Schuldners erwirbt oder seine Befriedigung unter Androhung hoheitlicher Vollstreckungsmaßnahmen erzwingt. Mithin begünstigt der Entwurf einen "Wettlauf der Gläubiger", der durch die Vorverlagerung des Prinzips der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung auf die Zeit vor Verfahrenseröffnung (unter gleichzeitiger Verdrängung des Prioritätsprinzips – s.o. -) gerade verhindert werden soll. Ist der Schuldner nämlich zahlungsunfähig, hat der Gläubiger – unabhängig von seiner Kenntnis von der materiellen Insolvenz – keinen Anspruch mehr auf volle Befriedigung seiner titulierten Forderung. Er hat lediglich noch Anspruch auf anteilmäßige – quotale – Befriedigung im später eröffneten Insolvenzverfahren. Das allein erscheint interessengerecht, ein Korrekturbedürfnis ist daher nicht ersichtlich.

- b) Zum anderen ist die Begünstigung der Titelgläubiger auch wertungsmäßig nicht gerechtfertigt: So entspricht es der übereinstimmenden Rechtsprechung von BGH und BAG, dass sog. "Dritt-" oder Direktzahlungen sofern sie aus Mitteln des Schuldners erfolgen inkongruente Befriedigungen im Sinne von § 131 InsO darstellen. Begründet wird diese zutreffende Rechtsprechung vor allem mit der besonderen Verdächtigkeit mittelbarer Zahlungen in der Krise des Schuldners (vgl. z. B. BGH, Urt. v. 17. Juli 2014 IX ZR 240/13 Rn. 17 m.w.N. sowie BAG, Urt. v. 13. November 2014 6 AZR 869/13). Auch die Befriedigung im Vollstreckungswege ist aber per se als verdächtige Rechtshandlung anzusehen. Solvente Schuldner tilgen ihre Verbindlichkeiten in aller Regel schon wegen der damit verbundenen Kostennachteile nicht erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung. Gleiches gilt für "freiwillige" Zahlungen unter Vollstreckungsdruck, da insolvente Schuldner nach allgemeiner Lebenserfahrung den am meisten drängenden Gläubiger zuerst befriedigen (vgl. z.B. BGH, Urt. v. 6. Dezember 2012 IX ZR 3/12).
- c) Zudem steht § 131 RefE entgegen der Begründung des RefE sehr wohl in einem Widerspruch zu § 88 InsO (so zu Recht Huber, a.a.O.). § 88 InsO erstreckt sich nur auf Sicherungen, nicht jedoch auf Befriedigungen. Letztere können nur im Wege der Insolvenzanfechtung korrigiert werden (vgl. z. B. MüKoInsO/Breuer, § 88 Rn. 18). Wird der Vollstreckungsgläubiger also noch vor Insolvenzeröffnung aus dem Pfandrecht befriedigt, soll die Deckungsanfechtung nach dem RefE nur nach § 130 InsO möglich sein. Verbleibt es demgegenüber "lediglich" bei der Sicherung, ist § 88 InsO anwendbar. Diese Differenzierung erscheint offenkundig widersprüchlich und begünstigt insofern systemwidrig den "schnell und aggressiv vorgehenden Gläubiger" (so bereits zum gelten-



den Recht MüKoInsO/Breuer, § 88 Rn. 10). Das ist nicht einzusehen, da – wie auch der RefE hervorhebt – § 88 InsO den vollstreckenden Gläubiger so behandelt, als habe er Kenntnis von einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

- d) Abgesehen davon wird das eigentliche Reformziel des Gesetzes nämlich die Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung durch den beabsichtigten § 131 InsO-E völlig verfehlt. Die jetzt eindeutig nach § 131 InsO zu behandelnden Fälle wären künftig von § 130 InsO erfasst. Auch im Tatbestand des § 130 InsO kann der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit durch den Nachweis der gesetzlichen Vermutung der Zahlungseinstellung sowie die Kenntnis des Anfechtungsgegners von den insoweit maßgeblichen Indiztatsachen geführt werden (vgl. z.B. MüKoInsO/Kayser, § 130 Rn. 28 sowie Rn. 35a). Ob die erforderliche Kenntnis im Einzelfall gegeben ist, wird künftig notfalls vom Tatrichter unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände festgestellt werden müssen. Es ist daher für den Fall der Neuregelung, mit einer erheblichen Beanspruchung der Gerichte zu rechnen.
- e) Schlussendlich setzt sich die beabsichtigte Regelung auch in Widerspruch zur Ordnungsfunktion eines Insolvenzverfahrens. Ausprägung der Ordnungsfunktion ist u. a. die Rückgängigmachung von gläubigerbenachteiligenden Vermögensverschiebungen. Die Ordnungsfunktion kann das Insolvenzverfahren jedoch nur im Fall seiner Eröffnung gewährleisten. Gerade die Rückgewähr (§ 143 Abs. 1 InsO) besonders verdächtiger Zahlungen in der kritischen Zeit der §§ 130, 131 InsO ist für die zu prognostizierende Massekostendeckung im Insolvenzeröffnungsverfahren (und damit für die Verfahrenseröffnung) aber unbedingt erforderlich.

2. Die Änderungsvorschläge zu § 133 InsO

2.1 Art. 1 Nr. 2 a) aa) RefE

Die Ergänzung des Tatbestands des § 133 Abs. 1 S. 1 InsO um den unbestimmten Rechtsbegriff "unangemessen" ist überflüssig und wird abgelehnt. Das ohnehin völlig konturlose Merkmal der (Un-)Angemessenheit ist auf eine Gläubigerbenachteiligung nicht anwendbar. Eine angemessene Gläubigerbenachteiligung erscheint vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung nicht denkbar. Wegen des Wortlautes der geplanten Änderung wäre die Rechtsprechung aber gehalten, sich mit dem Begriff auseinanderzusetzen; dies lässt erhebliche Reibungsverluste bei der Rechtsanwendung befürchten. Wenn eine "angemessene Gläubigerbenachteiligung" der Anfechtung entzogen sein soll, es diese aber denklogisch nicht geben kann, führt der Vorschlag des RefE zu einem unlösbaren Widerspruch und verstößt damit auch gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit. Dies steht im Widerspruch zum vorgeblichen Zweck des Entwurfes, nämlich der Verbesserung der Rechtssicherheit.



2.2 Art. 1 Nr. 2 a) bb) RefE

Der Gesetzgeber beabsichtigt bei § 133 Abs. 1 S. 2 InsO in zwei Fallgruppen zu regeln, wann eine unangemessene Benachteiligung nicht vorliegen soll. Eine unangemessene Benachteiligung soll danach ausscheiden, wenn für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist (dazu unter a)), oder die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist (dazu unter b)). Dass diese Fälle nicht vorliegen, soll auch nach der ausdrücklichen Begründung im RefE (II. 1. Abs. 2 a. E.) der Insolvenzverwalter beweisen müssen (dazu unter c)).

a) Privilegiert werden sollen kongruente Deckungen mit Bargeschäftscharakter, wenn sie für die Unternehmensfortführung erforderlich sind und damit (auch) den Gläubigern nützen können. Der Entwurf übernimmt damit vermeintlich die Rechtsprechung des BGH zum bargeschäftsähnlichen Charakter, insbesondere die Ausführungen in dessen Entscheidung vom 10. Juli 2014 – IX ZR 192/13. Der BGH hat in dieser Entscheidung auf das Vorliegen einer *unverzichtbaren* Gegenleistung abgestellt. Diese Einschränkung greift der Entwurf jedoch nicht auf, sondern lässt lediglich gleichwertige Gegenleistungen genügen, was die Gefahr einer Ausuferung mit sich bringt. Es bleibt vollkommen unberücksichtigt, dass zwar eine Gleichwertigkeit der Gegenleistungen vorliegen kann, das Unternehmen aber gleichwohl fortlaufend unrentabel arbeitet und sich durch die Fortführung seine Verluste weiter erhöhen. Der sowohl vom Gesetzesentwurf, als auch von der Rechtsprechung (vgl. jüngst z.B. BGH; Urt. v. 12. Februar 2015 – IX ZR 180/12) geforderte Nutzen für die Gläubiger ist in einem solchen Fall der Unrentabilität gerade nicht gegeben.

Ebenfalls ausgenommen werden sollen nach dem RefE Leistungen, die zur Sicherung des Lebensbedarfs des Schuldners erforderlich sind. Diese Regelung ist überflüssig und kann nur zu (weiteren) Streitigkeiten über deren Auslegung führen. Der RefE will damit insbesondere Zahlungen der Verbraucher an Energieversorger privilegieren und anfechtungsfrei stellen. Der Gesetzentwurf übersieht, dass Schuldner, soweit sie natürliche Personen sind, in der Regel über Pfändungsschutzkonten (§ 850k ZPO) verfügen. Solche Zahlungen erfolgen daher regelmäßig aus dem pfändungsfreien Vermögen des Schuldners, so dass es bereits an einer Gläubigerbenachteiligung fehlt. Soweit solche Zahlungen im Lastschrifteinzugsverfahren erfolgen, sind sie unabhängig davon auch regelmäßig durch die Rechtsprechung des BGH zum Widerruf von Lastschriften geschützt (vgl. BGH, Urt. v. 20. Juli 2010 – IX ZR 37/09). Bei Nichtvorliegen eines der genannten Umstände ist es nicht nachvollziehbar, warum Zahlungen privilegiert werden sollten, bei denen beide Seiten Kenntnis von der bestehen-



den Zahlungsunfähigkeit haben. Hierdurch werden grundlos einzelne Gläubigergruppen bevorzugt, was dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung widerspricht und der Gläubigergemeinschaft auch keinen weiteren Nutzen bringt. Warum nun gerade marktmächtige Energieversorger vor sonstigen Gläubigern privilegiert werden sollen, erschließt sich kaum – honi soit qui mal y pense.

- b) In § 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 sollen nach dem Gesetzentwurf ernsthafte Sanierungsbemühungen privilegiert und damit anfechtungsfrei gestellt werden. Hier wird im Grundsatz ebenfalls die Normierung der bereits bestehenden BGH-Rechtsprechung vorgenommen. Der Rechtsverkehr soll sich laut Begründung darauf verlassen können, dass keine Vorsatzanfechtung droht, wenn ernsthafte Sanierungsbemühungen des Schuldners unterstützt werden. Die dazu bereits vorhandene Rechtsprechung ist indes weder neu noch derart ausufernd, dass eine entsprechende gesetzliche Normierung notwendig wäre. Der RefE knüpft dabei nicht nur an diese Rechtsprechung an, sondern übernimmt die entsprechenden Urteilspassagen mitunter wortwörtlich in der Begründung. In Abweichung zur bestehenden Rechtsprechung sollen jedoch nach dem RefE nunmehr Schuldnerhandlungen im Zusammenhang mit ernsthaften bemühungen privilegiert werden. Dieser Ansatz widerspricht der bestehenden Rechtsprechung, welche ein Sanierungskonzept fordert, dass mindestens in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt worden ist (vgl. etwa BGH, Urt. v. 8. Dezember 2011 – IX ZR 156/09). Der BGH fordert zudem das Vorliegen eines in sich schlüssigen Konzepts, das beim Schuldner die ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg rechtfertigt. Es ist demnach bereits fraglich, was unter "Bemühungen" nach dem vorliegenden RefE zu verstehen sein soll und welche Anforderungen daran zu stellen sind. Bei bloßen Bemühungen liegt nach Auffassung der NIVD ein vom BGH gefordertes schlüssiges Konzept gerade noch nicht vor. Bloße Sanierungsbemühungen stehen mit einem erarbeiteten Sanierungskonzept gerade nicht auf einer Stufe, sondern sind erheblich darunter anzusiedeln. Es besteht zudem die Gefahr, dass entsprechende Sanierungsbemühungen schlichtweg behauptet, geschönt oder übertrieben dargestellt werden, um die nach dem RefE vorgesehene Privilegierung zu erreichen. Mithin weicht der RefE auch in diesem Punkt ohne Not von einer gefestigten Rechtsprechung des BGH ab, ohne jedoch der eigenen Zielsetzung – der Schaffung von mehr Rechtssicherheit – im Ergebnis auch nur annähernd zu genügen.
- c) Für die vom Gesetzgeber vorgesehene Abwälzung der Beweislast auf den Insolvenzverwalter durch Schaffung negativer Tatbestandsmerkmale ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Kennt der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, weiß er auch, dass der Schuldner etwaige weitere Gläubiger nicht befriedigen kann. Warum ein solcher Anfechtungsgegner auf Kosten der übrigen Gläubiger privilegiert werden soll, wenn sich beispielsweise in einem Rechtsstreit nicht aufklären lässt, ob die angefochtene



Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs war, erschließt sich nicht und steht im Widerspruch zu allgemeinen Beweislastregeln.

Soweit einzelne Stimmen (Stellungnahme des UNITI – Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. vom 07. April 2015) gar fordern, die Vermutungsregelung gänzlich abzuschaffen, muss dem mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Die Forderung stützt sich auf das Argument, bei der Vermutungsregelung handele es sich um einen "Generalverdacht" und dies verstoße gegen die Unschuldsvermutung, die im deutschen Recht "der Normalfall" sei. Diese Argumentation ist geradezu grotesk, unterstellt sie doch ohne Beleg dem gesamten deutschen Rechtssystem einen Grundsatz, der in der gesamten europäischen Rechtstradition alleine im Strafrecht und dort alleine in Bezug auf den der Begehung einer Straftat Beschuldigten Geltung entfaltet. Das gesamte Zivil-, Sozial-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht hingegen ist durchdrungen von Vermutungsregelungen und Fiktionen, die aber immer eines gemeinsam haben: Voraussetzungen für ihr Vorliegen und regelmäßig – aber durchaus nicht immer – die Möglichkeit der Widerlegung. So verhält es sich auch mit der Vermutungsregelung des § 133 Abs. 1 InsO: der Anfechtungsgegner muss sowohl von der drohenden Zahlungsunfähigkeit als auch von der Gläubigerbenachteiligung Kenntnis haben, damit die Vermutung seiner Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes beim Schuldner gegeben ist. Keineswegs wird also "ins Blaue hinein" eine Vermutung aufgestellt, vielmehr hat der Gesetzgeber de lege lata klare und im Einzelfall schwierig zu beweisende Tatbestandsvoraussetzungen aufgestellt, für welche die Beweislast beim Insolvenzverwalter liegt. Die gänzliche Abschaffung der Vermutungsregelung würde es Teilen von Gläubigergruppen ermöglichen, gleichsam mit geschlossenen Augen am Rechtsverkehr teilzunehmen, ein dem deutschen Rechtssystem tatsächlich fremder Gedanke.

Sowohl die Einfügung einer kaum anwendbaren Rechtsformel ("unangemessene Gläubigerbenachteiligung") als auch eine Streichung der Vermutungsregelung würden zu einer erheblichen Einschränkung des Grundsatzes par conditio creditorum führen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum einzelne Gläubiger künftig dabei privilegiert sein sollen, ein materiell insolventes Schuldnerunternehmen durch Weiterbelieferung (Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung) "zu unterstützen" und damit zum Nachteil anderer Gläubiger die Insolvenzantragstellung hinauszuzögern, mithin die Insolvenz zu vertiefen. In Wahrheit bezwecken die Stimmen aus den Reihen der Wirtschaftsverbände somit die "Schonung" einzelner Gläubigergruppen (Lieferanten, Versorger etc.). Das verkürzt zwangsläufig die Befriedigungsaussichten der übrigen Gläubiger und leistet masselosen Insolvenzen Vorschub. Demgegenüber war es gerade Ziel der vorangegangenen Reformen des Insolvenzrechts, die Schwelle für Insolvenzanträge mit dem Ziel einer Sanierung von Unternehmen herabzusetzen und vor allem volkswirtschaft-



lichen Insolvenzverschleppungsschäden entgegenzuwirken. Die nunmehr geplante Regelung wird gegenteilige Auswirkungen mit sich bringen, da jeder potentielle Gläubiger immer die eigene insolvenzfeste Befriedigung einer an sich erforderlichen Sanierung – oder Abwicklung – zum Wohle der Gläubigergesamtheit und damit zum Wohle des Wirtschaftsstandortes vorziehen wird.

2.3 Art. 1 Nr. 2 b) RefE

a) Die NIVD lehnt den geplanten neuen Absatz 2 des § 133 InsO durch Artikel 1 Nr. 2 b) des RefE als widersprüchlich und systemwidrig ab.

Die Vorschrift sieht nach ihrem Wortlaut für kongruente und inkongruente Deckungshandlungen einen deutlich kürzeren Anfechtungszeitraum von nunmehr vier Jahren vor.

Diese Gleichbehandlung von kongruenten und inkongruenten Deckungshandlungen ist nach der Begründung des RefE zum neuen § 133 Abs. 2 InsO offenbar beabsichtigt. Darin heißt es:

"Der neue Absatz 2 sieht für sämtliche Deckungshandlungen einen deutlich kürzeren Anfechtungszeitraum von vier Jahren vor. Die Frist ist in Anlehnung an § 134 Absatz 1 InsO gewählt. Damit soll das Risiko einer Anfechtung in dem in der Praxis bedeutsamen Bereich der Deckungshandlungen kalkulierbarer werden. Für alle sonstigen Rechtshandlungen verbleibt es bei dem bisherigen zehnjährigen Anfechtungszeitraum. Damit wird sichergestellt, dass etwa nachteilige Vereinbarungen gerade für den Insolvenzfall und Vermögensverschiebungen weit im Vorfeld der Krise nicht generell anfechtungsfest sind."

Andererseits betrachtet die Begründung des RefE zum geänderten § 133 Abs. 1 S. 1 InsO inkongruente Deckungshandlungen als "klassischen Anwendungsfall" für den Grundtatbestand des § 133 Abs. 1 InsO mit seinem zehnjährigen Anfechtungszeitraum. Die Begründung ist daher widersprüchlich und wenig überzeugend (vgl. ebenso Huber, ZInsO 2015, aaO).

Zudem bleibt unklar, warum inkongruente Deckungshandlungen, die ja nach allgemeiner Meinung im Recht der Insolvenzanfechtung als besonders verwerflich und damit sanktionswürdig anzusehen sind, in diesem Zusammenhang im gleichen Maße privilegiert werden sollen wie kongruente Deckungshandlungen.

Schließlich wird diesseits schon deshalb kein Anlass für einen neuen § 133 Abs. 2 InsO mit seiner Verkürzung des Anfechtungszeitraums gesehen, weil dieser Zeitraum in den allermeisten Fällen durch die allgemeinen zivilprozessualen Darlegungs- und Beweisregeln de facto erheblich verkürzt ist (Buchalik/Hiebert, ZInsO 2015, 538).



b) Durch die Ergänzung des § 133 InsO um einen neuen Absatz 3 sollen kongruente Deckungen privilegiert werden, indem das Merkmal der drohenden Zahlungsunfähigkeit aus der Vermutungsregel des § 133 Abs. 1 S. 3 InsO durch die eingetretene Zahlungsunfähigkeit ersetzt wird. Darüber hinaus sollen durch § 133 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 InsO die Beweisanzeichen Ratenzahlungsvereinbarung und Ersuchen um Ratenzahlungsvereinbarung in ihrem Anwendungsbereich beschränkt werden.

Mit § 133 Abs. 3 S. 1 verfolgt der RefE das Ziel, die Vermutungsregel hinsichtlich der Frage abzuschwächen, ob der andere Teil Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners hatte oder nicht. Dies möchte der RefE dadurch erreichen, indem bei kongruenten Deckungshandlungen die Vermutungsregel nur noch bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit greift. An dieser Stelle bietet der Gesetzentwurf nicht einmal eine Begründung, denn diese bezieht sich ersichtlich nur auf den neuen Absatz 3 Satz 2, also die Fälle der Zahlungsvereinbarungen. Da selbst der RefE keinen Grund für diese Privilegierung angeben kann, mutet die vorgeschlagene Neuregelung geradezu willkürlich an. Der RefE verkennt dabei die Zielrichtung des § 133 InsO, nämlich die Rückgängigmachung doloser Zahlungen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist oder droht. Die Neuregelung leistet an dieser Stelle Verschleppungstaktiken Vorschub, denn in den einer Vielzahl von Fällen entpuppt sich eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit als bereits eingetretene.

Die mit § 133 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 InsO propagierten Klarstellungen mit dem Ziel, die Rechts- und Planungssicherheit für den Rechtsverkehr zu erhöhen, bewirken gerade das Gegenteil. In der Begründung heißt es, dass das Bemühen um eine gütliche Erledigung konterkariert würde, wenn der vollstreckende Gläubiger fürchten müsste, die auf der Grundlage einer Zahlungsvereinbarung erhaltenen Teilzahlungen allein deshalb im Wege der Vorsatzanfechtung zurückerstatten zu müssen, weil er die Vereinbarung geschlossen habe. Diese Begründung verkennt, dass der BGH in keiner Entscheidung allein auf das Vorliegen einer Zahlungsvereinbarung nach § 802 b Abs. 2 S. 1 ZPO oder eine Bitte um Zahlungserleichterung abgestellt hat. Insoweit geht Ganter auch zu Recht von einem fundamentalen Missverständnis der BGH-Rechtsprechung aus (Ganter, WM 2015, 905, 909). Diese Sichtweise hat der BGH nun bestätigt, indem er ausführt, dass der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung für sich genommen gerade keine Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes beim Anfechtungsgegner indiziert. Im Leitsatz der jüngst ergangenen Entscheidung vom 16. April 2015 – IX ZR 6/14 heißt es: "Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (im Anschluss an die ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, ZIP 2014, 1887 Rn.28)." Einer im RefE vorgesehenen gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.



Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung nur dann ein Beweisanzeichen für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn noch weitere Beweisanzeichen hinzutreten, insbesondere Aussagen zur mangelnden Liquidität. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Leistungsvorgang anfechtungsrechtlich privilegiert werden soll, bei dem der Schuldner in seiner Zwangslage dem hartnäckigsten Gläubiger eine ratenweise Befriedigung gewährt. Es ist zu befürchten, dass es durch die geplante Neuregelung zu durchaus sinnwidrigen Ergebnissen kommen wird. Denn bei beiderseits bekannter Zahlungsunfähigkeit ohne jede Vereinbarung und Stundungsbitte wäre eine Teilzahlung ohne weiteres anfechtbar, während bei zusätzlicher Äußerung einer Stundungsbitte die Anfechtung entfallen würde (so auch Jungclaus/Keller, NZI 2015, 297, 300).

Auch das Merkmal "Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs" ist bereits Gegenstand der zitierten BGH-Rechtsprechung, einer Regelung bedarf es daher nicht. Unklar hierbei bleibt, wann die Bitte des Schuldners um Zahlungserleichterungen den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs entsprechen soll. Mit der Einführung dieses Merkmals in § 133 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InsO wird das Ziel der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für den Rechtsverkehr also gerade nicht erreicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 133 Abs. 3 InsO verkennen die dezidierte Rechtsprechung des BGH im Zusammenhang mit Ratenzahlungsvereinbarungen. Darüber hinaus werden unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die dem formulierten Wunsch nach Klarheit und Rechtsicherheit entgegenwirken.

3. Die Änderungsvorschläge zu § 142 InsO

3.1 Art. 1 Nr. 3 b) RefE

Die im RefE vorgesehene Änderung des § 142 InsO führt keineswegs zu mehr Rechtssicherheit, sondern nimmt der erfreulich eindeutigen BGH-Rechtsprechung die Kontur. Dessen praktikable 30-Tage-Regelung dürfte bei Umsetzung des RefE in jedem einzelnen Anfechtungsrechtsstreit von neuem ausgelotet werden müssen. Dies führt zu einer grenzenlosen Ausuferung des Bargeschäftsprivilegs und wird verschiedenste, jeweils branchenspezifische "Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs" zu Tage treten lassen. So gehören beispielsweise in der Automobilzulieferbranche Zahlungsziele von 180 Tagen durchaus zu den "Gepflogenheiten", was befürchten lässt, dass aus einem halben zeitlicher Zusammenhang" Jahr künftig ein "enger und ein unmittelbarer Leistungsaustausch werden.

Welche zusätzliche Differenzierung bzw. Rechtssicherheit daneben das Merkmal "Art der ausgetauschten Leistung" mit sich bringen soll, erschließt sich nicht. Für die Frage, ob es



sich bei der in das Schuldnervermögen gelangten Gegenleistung um eine solche im Sinne der Bargeschäftsregelung handelt, ist allein das Merkmal "gleichwertig" entscheidend. Eine weitere Differenzierung nach "Art der Leistung" bringt keine zusätzliche Rechtssicherheit, sondern schafft nur Möglichkeiten, den Anwendungsbereich des Bargeschäftseinwandes zu verwässern.

Die Ergänzung des § 142 InsO um die vorgenannten Kriterien ist deshalb abzulehnen. Die Norm wird erheblich an Praktikabilität einbüßen.

3.2 Art. 1 Nr. 3 b) RefE

Die Gesetzesregelung zur Festschreibung des Zeitraums für das Vorliegen eines Bargeschäftes von drei Monaten im Falle von Zahlungen an Arbeitnehmer in § 142 S. 3 RefE ist ebenfalls abzulehnen.

Die Regelung ist zum einen eine nicht zu rechtfertigende Sonderprivilegierung einer bestimmten Gruppe (a), zudem ist sie ein Türöffner für Begehrlichkeiten anderer Interessengruppen (b), weiterhin ist sie angesichts der ergangenen Rechtsprechung nicht notwendig (c) und schließlich trägt auch die Begründung nicht (d).

- a) Eines der Grundprinzipien der Insolvenzordnung ist die Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger. Deren Wettlauf soll vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vermieden, die verbleibende Masse allen Gläubigern gleichmäßig zur Verfügung gestellt werden. Es widerspricht der Zielsetzung der Insolvenzordnung, wenn Arbeitnehmer und sonstige Gläubiger ungleich behandelt werden. Dies hat der BGH in seinem, von der Begründung des RefE zitierten Entscheidung vom 10. Juli 2014 IX ZR 192/13 überzeugend herausgearbeitet. Wenn das BAG in seiner Rechtsprechung wiederholt den 3-Monats-Zeitraum als Maßstab für ein Bargeschäft ansieht, so ist dies zwar wegen der Aufspaltung der Rechtswege hinzunehmen, eine fortdauernde Divergenz kann aber über eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes gelöst werden. Wenn diese Entscheidung dazu führt, dass die Linie des BGH beibehalten werden soll, dann soll es dabei sein Bewenden haben, wenn sich das BAG durchsetzt, dann soll dies so sein, jedenfalls ist aber eine Privilegierung einzelner Gläubigergruppen nicht hinnehmbar, weil dies der Grundordnung der Insolvenzordnung widerspricht.
- b) Die Neuregelung weckt Begehrlichkeiten, welche nicht der Zielsetzung der geplanten Reform entsprechen. Die Reform soll angeblich Arbeitnehmer davor schützen, dass die an sie gezahlten Beträge für geleistete Arbeit nicht wieder zurückgezahlt werden müssen. Die Praxis zeigt aber, dass auch andere, nämlich Sozialversicherungsträger und der Fiskus versuchen, auf diesen Zug aufzuspringen. So hat das Landgericht Dresden in einer Entscheidung vom 09. Mai 2014 10 O 2237/13 (NZI 2014, 654) entschieden, dass auch



die Arbeitnehmeranteile der an die Einzugsstelle gezahlten Beträge dem Bargeschäftseinwand unterliegen. Überschrieben ist das Urteil in der Veröffentlichung mit "Bargeschäft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer". Dies zeigt, dass auch Gläubigergruppen sich auf die Neuregelung berufen werden, die vom Gesetzeszweck nicht bedacht worden sind. Die Diskussion um die eben zitierte Entscheidung des LG Dresden verdeutlicht, dass die Interessenvertreter der Sozialversicherungsträger dieses Urteil begrüßen, es aber noch nicht für ausreichend halten (so Geiger, NZI 2014, 644). Dies zeigt die Tendenz. Es gibt keinen Grund, Selbständige oder kleine Handwerker, die auf Grund eines Werkvertrages maßgeblich für den Schuldner arbeiten ("verlängerte Werkbank"), Arbeitnehmern nicht gleich zu stellen. Denn auch diese Gläubiger und Dienstleister wären ebenso schutzwürdig, wie Arbeitnehmer. Mehr noch, diese Dienstleister können sich gerade nicht für die letzten drei Monate vor dem Eröffnungsantrag auf das Insolvenzgeld stützen, welches Arbeitnehmer aber beantragen können. Das Einfallstor wird in der Gesetzesbegründung selbst genannt.

Die Klarstellung in Satz 3 betrifft lediglich eine Aussage zur Unmittelbarkeit von Arbeitsleistung und Gewährung von Arbeitsentgelt. Damit ist aber nicht die Aussage verbunden, dass bei anderen ausgetauschten Leistungen ein kürzerer Zeitraum maßgeblich sein soll oder muss. Im Rahmen der Anwendung des Satzes 2 kann es im Einzelfall durchaus geboten sein, andere Gläubiger, sofern sie sich in einer den Arbeitnehmern vergleichbaren Lage befinden, diesen gleichzustellen. Die Einladung ist mit dem RefE also ausgesprochen. Dem muss unbedingt widersprochen werden.

- c) Die Neuregelung ist nicht notwendig. Die Rechtsprechung des BAG hat sich verfestigt. Gestützt auf die Entscheidung vom 06. Oktober 2011 –6 AZR 262/10 hat das BAG seine Rechtsprechung durch Entscheidung vom 13. November 2014 6 AZR 868/13 bestätigt. Flankiert wird diese Rechtsprechung durch die Entscheidung vom 29. Januar 2014 6 AZR 345/12, in welchem das BAG konkretisiert hat, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners hat. Durch diese höchstrichterlichen Entscheidungen ist die Rechtsposition der Arbeitnehmer zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert. Auch der vom RefE gesehene Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH existiert nicht, denn der BGH war in dem genannten Fall nur zur Entscheidung berufen, weil es sich nicht um einen normalen Arbeitnehmer handelte, sondern um einen Arbeitnehmer, der gleichzeitig mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 8.250,00 EUR an der mit einem Stammkapital von 25.000,00 EUR ausgestatteten GmbH beteiligt war, mithin zu 33 %. Dies aber verschweigt der RefE. Im Übrigen kommt der RefE selbst zu dem Ergebnis, dass BAG und BGH nicht sehr weit auseinander liegen.
- d) Auch die sonstige Begründung trägt nicht, da die zu Grunde liegende Rechtsprechung des BAG abzulehnen ist. Zutreffend geht der RefE von dem Grundsatz aus, dass der Bar-



geschäftscharakter dann verlassen ist, wenn die Zeitspanne zwischen Leistung und Gegenleistung den Charakter eines Kreditgeschäfts hat. Nichts anderes ist es aber, wenn Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Zeit lassen, den eigentlich fälligen Lohn später zu zahlen. Woher der RefE die Auffassung nimmt, dass die Verkehrsanschauung Lohnzahlungen, die drei Monate später erfolgen, nicht als Tilgung eines Kredits ansieht, erschließt sich nicht. Insoweit wird auf die Entscheidung des BGH vom 10. Juli 2014 – IX ZR 192/13 verwiesen. Dort hat der BGH überzeugend herausgearbeitet, warum die Rechtsprechung des BAG nicht richtig ist, insbesondere, dass man nicht von nachlässigen und nicht vertragsgemäßen Zahlungsverhalten der Schuldner allgemeine Verkehrsauffassung schließen kann (vgl. Rn. 16ff). Dies zu Grunde gelegt, kann der Rechtsprechung des BAG nicht gefolgt werden. Ebenso wäre eine Gesetzesänderung mit dem Inhalt einer systemwidrigen einseitigen Privilegierung, wie sie das BAG favorisiert, aus denselben überzeugenden Gründen, wie vom BGH herausgearbeitet und hier aufgezeigt, abzulehnen. Es ist der Rechtsprechung zu überlassen, die Richtung in dieser Frage vorzugeben, notfalls über eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

4. Die Änderungsvorschläge zu § 143 InsO

Die Neuregelung des § 143 Abs. 1 S. 3 RefE sieht vor, dass eine Geldschuld nur zu verzinsen ist, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 BGB vorliegen. Die Entwurfsverfasser halten die Neuregelung für erforderlich, da nach ihrer Einschätzung Fehlanreize für eine schleppende Durchsetzung begründeter Anfechtungsansprüche zu beseitigen seien und der Rechtsverkehr besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt werden müsse.

Auch diese Begründung trägt nicht. Tatsächlich sind die angeblichen Fehlanreize keine Insolvenzrechtes, sondern können in jeder zivilrechtlichen Besonderheit des Angelegenheit entstehen, wenn nach den bestehenden Verzinsungsregeln Zinsen zu zahlen sind. In diesem Zusammenhang wird in der Begründung zum RefE angeführt, dass der Rechtsverkehr besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt werden müsse. Diese Argumentation greift zu kurz. Der Anfechtungsgegner steht nach § 143 Abs. 1 S. 2 InsO auf Rechtsfolgenseite einem bösgläubigen Bereicherungsschuldner gleich. Der bösgläubige Bereicherungsschuldner haftet gemäß § 819 Abs. 1 BGB aber deshalb verschärft (und schuldet Zinsen gemäß §§ 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB), weil er "den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang" der Leistung kennt oder ihn später erfährt. Warum der RefE diese Wertung auf den Anfechtungsgegner bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder gar bei Kenntnis Insolvenzantrages bei Erhalt des anfechtbar weggegeben Gegenstandes nun nicht mehr übertragen möchte, erschließt sich nicht. Ein Anfechtungsgegner, der den Insolvenzan-



trag bei Vornahme der Rechtshandlung kennt, ist sicher nicht schutzwürdig. Die Neuregelung ist also rechtspolitisch fragwürdig und daher im Ergebnis abzulehnen.

Die Ursache für die mitunter erst sehr späte Geltendmachung und Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen begründet sich im Übrigen auch nicht in einem vermeintlichen Zinsanreiz, sondern vielmehr in der typischerweise langwierigen Aufbereitung von Anfechtungssachverhalten. Der durchschnittliche Schuldner verfügt selten oder nur eingeschränkt über eine vollständige Buchhaltung. Aufgrund bereits erfolgter Geschäftsbetriebseinstellung stehen die relevanten Mitarbeiter zudem für Auskünfte nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Auch ist zunehmend zu beobachten, dass die Geschäftsführung für den Insolvenzverwalter nicht erreichbar ist und sich die Strafverfolgungsbehörden bereits eingeschaltet haben. Diese Umstände sind es, aufgrund derer der Insolvenzverwalter Geschäftsunterlagen aufwändig und vollständig zu sichten hat, um überhaupt Hinweise auf Anfechtungssachverhalte zu erhalten. Sodann muss er diesen Hinweisen nachgehen, weitere Erkundigungen bei Dritten einholen und den Anspruch prozessfest aufarbeiten. Bereits aus der Kommunikation mit Dritten heraus kann dies kein Vorgang von wenigen Wochen sein.

5. Beibehaltung des Grundsatzes der Bruttoanfechtung

Vor dem Hintergrund einer bestehenden Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, ob Steueransprüche, die nach Verfahrenseröffnung aufgrund einer nach § 17 UStG gebotenen Steuerberichtigung begründet wurden, als Insolvenzforderungen oder als Masseverbindlichkeiten anzusehen sind und unter Berücksichtigung eines mit der Steuerberichtigung einhergehenden erheblichen Aufwandes für den Insolvenzverwalter, erscheint der von einzelnen Stimmen aufgeworfene Gedanke einer Nettoanfechtung auf den ersten Blick als praxisgerechter Lösungsansatz. Allerdings vermag bereits die Begründung nicht zu überzeugen. So plädiert bspw. der UNITI (vgl. Stellungnahme des UNITI - Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. vom 07. April 2015) für eine Beschränkung der Anfechtung auf den Nettobetrag mit dem Ziel, eine vermeintliche umsatzsteuerliche Doppelbelastung der Anfechtungsgegner zu beseitigen. Diese würden im Falle der Anfechtung hinsichtlich der Umsatzsteuer doppelt in Anspruch genommen, da sie die Umsatzsteuer einmal bei Vereinnahmung des Veräußerungserlöses abführen müssten und sodann nach erfolgreicher Anfechtung verpflichtet wären, die bereits abgeführte Umsatzsteuer der Insolvenzmasse im Wege der Rückgewähr (§ 143 Abs. 1 InsO) zu erstatten. Diese Argumentation berücksichtigt indes nicht, dass der zurückgewährende Anfechtungsgegner selbstverständlich nach § 17 Abs. 1 S. 1 UStG berechtigt ist, den in Ausführung des (angefochtenen) Umsatzes geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen, so dass im Ergebnis eine Doppelbelastung nicht erfolgt. Bestrebungen wie von UNITI nach einer Nettoanfechtung sind deshalb zurückzuweisen.



Fazit - Ausblick

Die Darstellung zeigt, dass der RefE statt Rechtssicherheit eine Fülle von Unwägbarkeiten enthält, welche zu mehr Rechtsunsicherheit führen werden. Bedenklich stimmt, dass der RefE des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Grundprinzipien der Insolvenzordnung zu Gunsten einer Gläubigerungleichbehandlung opfert und auch die ordnungspolitische Funktion der Insolvenzordnung außer Acht lässt.

Wenn man eine Reform des Anfechtungsrechts anstreben wollte, so wäre diese nach Auffassung der NIVD vielmehr im Hinblick auf die Sanierung von Unternehmen auszurichten. Dazu bedarf es aber einer sorgfältigen Analyse des bestehenden Anfechtungsrechts auf seine Kompatibilität mit dem Zweck der Insolvenzordnung im Falle einer Sanierung z.B. durch einen Insolvenzplan. Derartige Erwägungen lässt der vorliegende Entwurf jedoch vermissen, er ist angesichts der dargestellten Schwächen von Grund auf abzulehnen.

Berlin, 11. Juni 2015

gez. der Vorstand NIVD e.V.

Dr. Susanne Berner

Dr. Hubertus Bartelheimer

Dr. Robert Schiebe

unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der NIVD-Arbeitsgruppe Insolvenzanfechtung

Kontaktdaten:

NIVD – Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V. Kurfürstendamm 67 10707 Berlin

Tel: 030-887 139 91 Fax: 030 -887 140 95

Mail: info@nivd.de
Web: www.nivd.de